



COVID Franchiserechts-Info

Auswirkungen der Corona-Krise auf bestehende Verträge

Mit der derzeitigen Corona-Krise stellen sich extrem viele Rechtsfragen in Bezug auf bestehende Verträge. Das beinhaltet Mietverträge, Arbeitsverträge, Franchise-Verträge und natürlich auch alle Lieferanten-, Kunden- und Kooperationsverträge.

Allen Überlegungen gemein ist, dass die derzeitige Krise als „höhere Gewalt“ einzustufen ist. Es ist davon auszugehen, dass auch die Rechtsprechung diese Einordnung vornehmen wird.

Im Wesentlichen bedeutet das, dass sämtliche Vertragsverhältnisse ähnlich zu beurteilen sein werden, mag es Sonderbestimmungen für die Miete geben, wofür es in diesen Stunden auch eine neue Regelung dahingehend geben soll, dass für die Nichtbezahlung der Miete das Kündigungsrecht bis Ende Juni 2020 ausgesetzt werden soll.

Vorweg ist eines vielleicht ein wenig beruhigend: Wer aufgrund eines Umstandes höherer Gewalt, wie er derzeit vorliegt, selbst nicht liefern kann, wird jedenfalls nicht schadenersatzpflichtig. Achtung: Einzelvertragliche Regelungen können auch hier etwas anderes vorsehen. Es dürften jedoch kaum Verträge vorsehen, dass für den Fall höherer Gewalt doch eine Schadenersatzpflicht besteht. Es zeigt sich, dass mangels Erfahrung diesbezüglich – die Bestimmungen des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches stammen aus 1811, Rechtsprechung zu den Themen höherer Gewalt ist sehr wenig vorhanden – dieser Bereich in der derzeitigen Vertragsverfassung kaum abgebildet ist. Das wird sich wahrscheinlich in Zukunft ändern, für die derzeitige Situation bedeutet das allerdings eine Erleichterung.

Hat man Verträge über Veranstaltungen o.Ä abgeschlossen, wo nur zu einem gewissen Zeitpunkt die Leistungserbringung interessant ist (Schulbeispiel: Der Fotograf erscheint nicht zur Hochzeit), dann zerfällt der Vertrag aufgrund der höheren Gewalt. Derjenige, der nicht leisten kann, bekommt kein Geld; wurden Anzahlungen bezahlt, sind sie zurückzuerstatten. Wermutstropfen: Wer bereits administrative Tätigkeiten geleistet hat, die aber noch keinen Mehrwert für den Kunden bedeutet haben, bleibt auf diesen Investitionen sitzen.



RECHTSANWALTSKANZLEI
DR. OLLINGER

Die Wohlfühlkanzlei im Wienerwald

Bei Dauerschuldverhältnissen ist damit zu rechnen, dass die Gegenleistung auszusetzen oder aber, zB bei Mitgliedskarten, der Zeitraum der Nichtbenutzung der Leistungen am Ende der Vertragsfrist anzuhängen ist.

Die wichtigste Unterscheidung derzeit ist wohl: Muss eine Geschäftsschließung tatsächlich erfolgen aufgrund der derzeitigen Situation? Das ist wohl insbesondere dann zu bejahen, wenn Geschäfte geschlossen halten müssen, da Kundenverkehr derzeit unzulässig ist oder entscheidet jemand aufgrund der aktuellen Situation freiwillig, sein Geschäft zu schließen. Hier werden wir wohl einiges an Streitigkeiten und viel Rechtsprechung zu erwarten haben, wobei mit höchstgerichtlicher Rechtsprechung frühestens in 2 bis 3 Jahren zu rechnen ist.

In Bezug auf Franchise-Verträge stellt sich die Problematik weniger in jenen Fällen, wo ohnehin eine umsatzabhängige Franchise-Gebühr vereinbart ist. Bei Mindestgebühren wird zu überprüfen sein, welche Gegenleistung seitens des Franchise-Systems erbracht wird. Im Regelfall wird gerade jetzt in der Krise die Leistung des Franchise-Systems in Form von Beratung, Zurverfügungstellung von Informationen, die es den Franchise-Partnern erleichtern, mit weniger Aufwand ihr Unternehmen durch die Krise zu steuern, besonders hoch sein. Es wird daher meines Erachtens in den meisten Fällen nicht sachgerecht erscheinen, die Franchise-Gebühr während der Corona-Krise auszusetzen oder zu reduzieren. Die Beurteilung im Einzelfall ist aber hier ganz besonders wesentlich.

Es zeigt sich gerade in den letzten Tagen, wie wichtig es ist, in Bezug auf Verträge, deren Schicksal derzeit auch aufgrund mangelnder Rechtsprechung völlig ungewiss ist, auf den jeweiligen Vertragspartner zuzugehen und gemeinsame Lösungen zu finden. Das zeigt sich bereits bezüglich der Mietverhältnisse von Geschäftslokalen. Erste Angebote der Vermieter, die Miete um 50 % zu kürzen gibt es bereits. Das ist wohl in vielen Bereichen ein partnerschaftlicher und vor allen Dingen sachgerechter Zugang. Ich wünsche Ihnen, dass Sie in dieser Krise die Möglichkeit haben, die sich uns Unternehmern stellenden Probleme gemeinsam zu lösen. Es wird sich gerade hier zeigen, wo Vertrauen zwischen Vertragspartnern besteht.

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Ollinger · Hauptplatz 5 · 3002 Purkersdorf
office@ra-ollinger.at · 02231 22 365 · www.ra-ollinger.at

Diese Informationen werden mit der größtmöglichen Vor- und Umsicht zusammengestellt. Dennoch sind sämtliche Angaben ohne Gewähr und jegliche Haftung gilt als ausgeschlossen. Diese Information kann die Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.